



---

**Fachbereich WD 4**

---

**Verlagerung von Kompetenzen für die Verwaltung von Steuern auf  
den Bund zwecks Schaffung einer Spezialeinheit für  
Finanzkriminalität**

**Verlagerung von Kompetenzen für die Verwaltung von Steuern auf den Bund zwecks Schaffung einer Spezialeinheit für Finanzkriminalität**

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 070/25  
Abschluss der Arbeit: 13.02.2026  
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Untersuchungsgegenstand</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Verlagerung von Verwaltungskompetenzen für Steuern auf den Bund (Art. 108 GG)</b>	<b>4</b>
2.1.	Das Trennsystem der Steuerverwaltung (Art. 108 Abs. 1 bis 3 GG)	4
2.2.	Verlagerung von Verwaltungskompetenzen für Steuern (Art. 108 Abs. 4 GG)	5
2.3.	Erhebliche Verbesserung oder Erleichterung des Steuervollzugs	5
2.4.	Nur punktuelle Verlagerung	6
2.5.	Praktische Bedeutung	7
<b>3.</b>	<b>Übertragung von Kompetenzen auf den Bund im Bereich der Steuerkriminalität und der Kapitalertragsteuer</b>	<b>8</b>
3.1.	Bekämpfung erheblicher und internationaler Steuerkriminalität (Zentralstellenfunktion)	8
3.2.	Bekämpfung von Steuergestaltungen im Zusammenhang mit der Kapitalertragsteuer (Zentralstellenfunktion)	9
3.3.	Verwaltung der Kapitalertragsteuer	9
3.4.	Erweiterte Prüfungsrechte bei der Erstattung und Anrechnung von Kapitalertragsteuer (§ 50b EStG)	10
3.5.	Annex: Bundeszentralamt für Steuern als Strafverfolgungsbehörde	11
<b>4.</b>	<b>Erweiterung der Kompetenzen des Bundes</b>	<b>11</b>
4.1.	Ermittlungsbefugnisse	12
4.2.	Mögliche Kompetenzverlagerungen / Teilbereiche der Verwaltung	12
4.3.	Gleichmäßiger Steuervollzug	13
4.4.	Zweckmäßigkeit der Kompetenzverlagerung	14
<b>5.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>15</b>

## 1. Untersuchungsgegenstand

Untersucht wird die Kompetenz des Bundes, eine „Spezialeinheit“ bzw. „Zentralstelle“ auf Bundesebene für schwere und internationale Finanzkriminalität einzurichten, die mit eigenen Ermittlungs- und Analysekompetenzen statt einer bloßen Koordinierungsfunktion ausgestattet ist. Sie soll besetzt sein mit Personal aus der Finanzverwaltung und der Polizei einschließlich des Bundeskriminalamts. Dieser Sachstand prüft die Frage im Hinblick auf die Behörden der Finanzverwaltung am Maßstab des Art. 108 Grundgesetz (GG), der die Verteilung der Verwaltungskompetenzen für Steuern zwischen Bund und Ländern regelt.

Nach einem Überblick über Art. 108 GG (dazu nachfolgend 2.) und bereits bestehenden Kompetenzen des Bundes im Bereich der internationalen Steuerkriminalität und der Kapitalertragsteuer (dazu nachfolgend 3.) wird die Kompetenz des Bundes zur Übertragung weiterer Teilbereiche der Verwaltung einschließlich von Ermittlungsbefugnissen behandelt (dazu nachfolgend 4.). Eine Zusammenfassung beschließt diesen Sachstand (dazu nachfolgend 5.).

## 2. Verlagerung von Verwaltungskompetenzen für Steuern auf den Bund (Art. 108 GG)

### 2.1. Das Trennsystem der Steuerverwaltung (Art. 108 Abs. 1 bis 3 GG)

Art. 108 GG regelt die Verteilung der Steuerverwaltungshoheit auf Bund und Länder als *lex specialis* gegenüber den Art. 83 ff. GG.<sup>1</sup> Dafür gilt ein **Trennsystem**, das die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern wie folgt aufteilt.<sup>2</sup> Insbesondere Zölle, bundesgesetzlich geregelte Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer sowie die Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften werden durch Bundesfinanzbehörden verwaltet (Art. 108 Abs. 1 Satz 1 GG). Zuständig dafür sind die Hauptzollämter als örtliche Bundesbehörden (§ 12 Abs. 2 Finanzverwaltungsgesetz (FVG)). Alle **übrigen Steuern** werden durch **Landesfinanzbehörden** verwaltet (Art. 108 Abs. 2 Satz 1 GG). Dazu gehören insbesondere die Gemeinschaftssteuern (Einkommen- Körperschaft- und Umsatzsteuer).

Die Verwaltung der Steuern ist folglich – mit Ausnahme der Verbrauchsteuern – überwiegend den Ländern zugewiesen. Verwaltungskompetenz ist das Recht zum Vollzug der Steuer- und Abgabengesetze; damit korrespondiert eine umfassende Vollzugspflicht.<sup>3</sup> Die Länder verwalten die Steuern nach dem Grundsatz des Art. 83 GG als eigene Angelegenheit. Bei der Verwaltung derjenigen Steuern, die ganz oder zum Teil dem Bund zufließen, also insbesondere bei den **Gemeinschaftssteuern**, werden die Landesfinanzbehörden indes **im Auftrag des Bundes** tätig (Bundesauftragsverwaltung; Art. 108 Abs. 3 Satz 1 GG), um einen einheitlichen Steuervollzug im

---

1 BVerfG, Beschluss vom 27.6.2002, 2 BvF 4/98, BVerfGE 106, 1, 20.

2 Siehe Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand „Steuerkompetenzen von Bund und Ländern - Verfassungsrechtliche Regelung der Gesetzgebungs-, Ertrags- und Verwaltungskompetenzen für Steuern“ vom 23.2.2022, WD 4 - 3000 - 020/22, S. 12 f., abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/886622/2d86e5c3efa84a48ccccda0d9ee61347/WD-4-020-22-pdf-data.pdf>.

3 Schwarz/Reimer, JuS 2007, 119, 120.

---

Bundesgebiet zu gewährleisten.<sup>4</sup> Kompetenzverschiebungen zwischen Bund und Ländern sind auch im gegenseitigen Einvernehmen nicht zulässig, soweit nicht das GG selbst eine Verschiebung ermöglicht.

## 2.2. Verlagerung von Verwaltungskompetenzen für Steuern (Art. 108 Abs. 4 GG)

Art. 108 Abs. 4 GG ermöglicht durch ein zustimmungspflichtiges Bundesgesetz Durchbrechungen dieser Kompetenzverteilung. Art. 108 Abs. 4 GG lautet:

Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, kann bei der Verwaltung von Steuern ein Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden sowie für Steuern, die unter Absatz 1 fallen, die Verwaltung durch Landesfinanzbehörden und für **andere Steuern die Verwaltung durch Bundesfinanzbehörden** vorgesehen werden, wenn und soweit dadurch der Vollzug der Steuergesetze **erheblich verbessert** oder **erleichtert** wird. (Hervorhebungen nur hier)

Danach sind also drei verschiedene Formen der Kompetenzverlagerung möglich:

- Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden (Mischverwaltung),
- Übertragung der Verwaltung einer Steuer vom Bund auf die Länder,
- Übertragung der Verwaltung einer Steuer von den Ländern auf den Bund.

Wegen dieser im Verfassungstext ausdrücklich vorgesehenen Optionen handelt es sich bei der originären Kompetenzverteilung (siehe 2.1.) um „nachgiebiges Verfassungsrecht“<sup>5</sup>, das zur Disposition des Bundes steht (föderaler „Beweglichkeitsfaktor“<sup>6</sup> bei der Steuerverwaltung).

## 2.3. Erhebliche Verbesserung oder Erleichterung des Steuervollzugs

Dem Untersuchungsauftrag (siehe 1.) folgend kann also auf der Grundlage von Art. 108 Abs. 4 Satz 1 Alt. 1 und Alt. 3 GG die Verwaltung einer bisher von den Ländern verwalteten Steuer auf den Bund übertragen oder eine Mitwirkung des Bundes an einer bisher von den Ländern verwalteten Steuer vorgesehen werden. Voraussetzung dafür ist jeweils, dass der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird.<sup>7</sup> Damit sind nicht nur Aspekte der fiskalischen

---

4 Seer, in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 25. Aufl. 2024, Rn. 2.73.

5 Kempny, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum GG, Art. 108 Rn. 75.

6 Drüen, in: Krüper, Die Organisation des Verfassungsstaats, Festschrift Morlok, 2019, S. 587, 596.

7 Siehe dazu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand „Steuerverwaltung für bestimmte Personen und Unternehmen durch den Bund - Verlagerung der Zuständigkeit auf den Bund im Rahmen des Art. 108 Abs. 4 GG“ vom 2.8.2021, WD 4 - 3000 - 068/21, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/859724/a9419184ab2e113b2251be996af71aa6/WD-4-068-21-pdf.pdf>.

oder organisatorischen Optimierung des Steuervollzugs gemeint.<sup>8</sup> Maßgebliche Kriterien sind vielmehr die Steigerung der Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung.<sup>9</sup> Siehe dazu noch 4.3.

Umstritten ist, ob hierfür ein Beurteilungs- und Einschätzungsspielraum des Bundesgesetzgebers besteht, der einer nur eingeschränkten Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) unterliegt.<sup>10</sup> Teilweise wird eine Darlegung der substantiellen Verbesserungen und Erleichterungen durch den Gesetzgeber verlangt.<sup>11</sup> Der Bund dürfe das Trennsystem nur unter strengen Voraussetzungen durchbrechen und müsse dazu nachweisen, dass das vorhandene „Vollzugsinstrumentarium“ ausgeschöpft und nicht „zielgenau“ sei.<sup>12</sup> Diese Anforderungen dürfen jedoch nicht überzogen werden, da die Entscheidung auf Prognosen basiert und es sich um Organisationsentscheidungen handelt, die Grundrechte der Steuerpflichtigen nicht unmittelbar betreffen.<sup>13</sup> Umstritten ist beispielsweise, ob eine Kostenersparnis bereits die Anforderungen erfüllt.<sup>14</sup> Der Bundesgesetzgeber dürfte den Darlegungsanforderungen in der Regel jedoch genügen können, weil bundeseinheitliche Steuerungsansätze und konzentrierte Aufgabenwahrnehmungen typischerweise zumindest mit einer Erleichterung des Steuervollzuges einhergehen.<sup>15</sup>

Im Hinblick auf den Untersuchungsauftrag (siehe 1.) dürften also Kompetenzverlagerungen auf den Bund gut begründbar sein, wenn sie zur Bekämpfung internationaler bzw. erheblicher Steuerkriminalität beitragen können, zumal dadurch die Gesetzmäßigkeit und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gesteigert werden.

#### 2.4. Nur punktuelle Verlagerung

Art. 108 Abs. 4 Satz 1 GG formuliert zwar Voraussetzungen (dazu 2.3.), aber keine Grenzen für die Delegation von den Ländern auf den Bund. Die Reichweite dieses Tatbestands ist daher

- 
- 8 Siehe *Hidien/Walden*, in: Bönders (Hrsg.), *Kompetenz und Verantwortung in der Bundesverwaltung*, 2009, S. 651, 653, 660.
- 9 *Kempny*, in: Friauf/Höfling, *Berliner Kommentar zum GG*, Art. 108 Rn. 95, 97; *Heintzen*, in: von Münch/Kunig, *Grundgesetz-Kommentar*, 8. Aufl. 2025, Art. 108 Rn. 34; *Seer*, in: Tipke/Lang, *Steuerrecht*, 25. Aufl. 2024, Rn. 2.78 („messbare Effizienzsteigerung“).
- 10 Das BVerfG geht bei Organisationsentscheidungen innerhalb der Bundesfinanzverwaltung von einer geringen Kontrolldichte im Sinne einer bloßen Evidenzkontrolle aus, siehe BVerfG, Beschluss vom 27.6.2002, 2 BvF 4/98, BVerfGE 106, 1, 16 f.; zustimmend *Heun/Thiele*, in: Dreier, *Grundgesetz-Kommentar*, 3. Auflage 2018, Art. 108 Rn. 24; gegen eine reduzierte Kontrolldichte *Schwarz*, in: Dürig/Herzog/Scholz, *Grundgesetz*, 108. EL August 2025, Art. 108 Rn. 47; *Siekmann/Drüen*, in: Sachs, *Grundgesetz*, 10. Aufl. 2024, Art. 108 Rn. 11a.
- 11 *Schwarz*, in: Dürig/Herzog/Scholz, *Grundgesetz*, 108. EL August 2025, Art. 108 Rn. 47.
- 12 *Hidien/Walden*, in: Bönders (Hrsg.), *Kompetenz und Verantwortung in der Bundesverwaltung*, 2009, S. 651, 660 f.
- 13 Vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 27.6.2002, 2 BvF 4/98, BVerfGE 106, 1, 16 f.
- 14 Dafür *Kube*, in: BeckOK Grundgesetz, 64. Ed. 15.11.2025, Art. 108 Rn. 4; ablehnend *Heintzen*, in: von Münch/Kunig, *Grundgesetz-Kommentar*, 8. Aufl. 2025, Art. 108 Rn. 34.
- 15 So *Krumm*, in: Tipke/Kruse, *Kommentar zur AO und FGO, FVG Einführung* (180. Lfg. 3/2024) Rn. 2b.

unklar geblieben. Das verfassungsrechtliche Schrifttum will die Norm einschränkend auslegen und verwendet nahezu einhellig die Formulierung, die Kompetenzzuordnung dürfe „nur punktuell“ verändert werden.<sup>16</sup> Änderungen dürften nicht die Grundstruktur der Zuständigkeitsverteilung des Art. 108 Abs. 1 bis 3 GG umstoßen<sup>17</sup>, müssten vielmehr auf Teilbereiche beschränkt bleiben.<sup>18</sup> Da sich der Untersuchungsgegenstand (siehe 1.) nicht auf die Verlagerung der Verwaltung ganzer Steuern auf den Bund bezieht, wird dieser Aspekt hier nicht weiter beleuchtet.<sup>19</sup>

## 2.5. Praktische Bedeutung

Es liegt im Ermessen des Bundesgesetzgebers, von Art. 108 Abs. 4 GG Gebrauch zu machen; eine Verpflichtung dazu besteht nicht.<sup>20</sup> Art. 108 Abs. 4 GG enthält dafür einen organisatorischen Gesetzesvorbehalt, aber keinen Parlamentsvorbehalt.<sup>21</sup> Während der Bund von der Delegation auf die Landesfinanzbehörden bisher keinen Gebrauch gemacht hat,<sup>22</sup> sind insbesondere infolge der Europäisierung und Internationalisierung des Steuervollzugs immer mehr Kompetenzen auch im Bereich der Umsatz-, der Einkommen- und der Körperschaftsteuer auf das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übertragen worden<sup>23</sup> (siehe § 5 Abs. 1 FVG; zu Beispielen siehe 3.). Diese Übertragungen werden als Ausdruck einer Tendenz in Richtung einer Bundessteuerverwaltung verstanden.<sup>24</sup>

- 
- 16 *Kube*, in: BeckOK Grundgesetz, 64. Ed. 15.11.2025, Art. 108 Rn. 4; *Siekmann/Drüen*, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 108 Rn. 11a; *F. Kirchhof*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 108 Rn. 67; *Heintzen*, in: von Münch/Kunig, 8. Aufl. 2025, GG Art. 108 Rn. 34; *Seer*, in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 25. Aufl. 2024, Rn. 2.78. Das BVerfG spricht von einer nach Art. 108 Abs. 4 GG „mögliche(n) punktuelle(n) Durchbrechung der verfassungsrechtlichen Verteilung der Verwaltungskompetenzen“, BVerfG, Beschluss vom 27.6.2002, 2 BvF 4/98, BVerfGE 106, 1, 26.
- 17 *Siekmann/Drüen*, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 108 Rn. 11a; *F. Kirchhof*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 108 Rn. 67.
- 18 *Heun/Thiele*, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2018, Art. 108 Rn. 24.
- 19 Siehe dazu näher Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand „Steuerverwaltung für bestimmte Personen und Unternehmen durch den Bund - Verlagerung der Zuständigkeit auf den Bund im Rahmen des Art. 108 Abs. 4 GG“ vom 2.8.2021, WD 4 - 3000 - 068/21, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/859724/a9419184ab2e113b2251be996af71aa6/WD-4-068-21-pdf.pdf>.
- 20 *Kempny*, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum GG, Art. 108 Rn. 78; *Schwarz*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 108. EL August 2025, Art. 108 Rn. 46.
- 21 BVerfG, Beschluss vom 27.6.2002, 2 BvF 4/98, BVerfGE 106, 1, 20, 22.
- 22 *Kube*, in: BeckOK Grundgesetz, 64. Ed. 15.11.2025, Art. 108 Rn. 4.1.
- 23 *Drüen*, in: Krüper, Die Organisation des Verfassungsstaats, Festschrift Morlok, 2019, S. 587, 603; siehe im Einzelnen *Seer*, in: Bonner Kommentar zum GG, Art. 108 Rn. 138 f.
- 24 *F. Kirchhof*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 108 Rn. 12; *Siekmann/Drüen*, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 108 Rn. 11a. Beklagt wird eine Prädominanz des Bundes, *Hidien/Walden*, in: Bönders (Hrsg.), Kompetenz und Verantwortung in der Bundesverwaltung, 2009, S. 651, 660 f.

### 3. Übertragung von Kompetenzen auf den Bund im Bereich der Steuerkriminalität und der Kapitalertragsteuer

Die zahlreichen Kompetenztitel des § 5 Abs. 1 FVG lassen sich in **zwei Gruppen** einteilen.<sup>25</sup> In der einen Gruppe wird dem BZSt (abweichend von Art. 108 Abs. 2 GG) für bestimmte Sachbereiche eine Steuerverwaltungszuständigkeit zugewiesen, so dass das BZSt unter Verdrängung der Finanzämter **im Außenverhältnis gegenüber dem Steuerpflichtigen steuerverwaltend** tätig wird. So wird zum Beispiel die Versicherungsteuer entgegen Art. 108 Abs. 2 GG durch den Bund verwaltet (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 25 FVG). Soweit sich aus dem jeweiligen Kompetenzübertragungstitel des § 5 Abs. 1 FVG nichts anderes ergibt, ist die Übertragung der Steuerverwaltungskompetenz bezogen auf die Sachaufgabe umfassend; dem BZSt stehen dann alle den Finanzbehörden eingeräumten Befugnisse aus der Abgabenordnung (AO) zur Ermittlung von Sachverhalten (einschließlich der Vorfeldermittlungen durch eine eigene Steuerfahndung (siehe § 208a AO) und der Außenprüfung) und zur zwangsweisen Durchsetzung von Maßnahmen zu.<sup>26</sup> Die **zweite Gruppe** bilden Zuständigkeitstitel, die die Zuständigkeit der Finanzämter im Verhältnis zum Steuerpflichtigen unberührt lassen, die aber eine Grundlage für interne Mitwirkung, Unterstützung oder Koordinierung durch das BZSt schaffen.

#### 3.1. Bekämpfung erheblicher und internationaler Steuerkriminalität (Zentralstellenfunktion)

Im Bereich der Bekämpfung von Steuerstraftaten überträgt § 5 Abs. 1 Nr. 28 FVG dem BZSt als Aufgabe:

„die Unterstützung der Finanzbehörden der Länder bei der **Verhütung und Verfolgung von Steuerstraftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung** sowie bei Anzeigen nach § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung. Das Bundeszentralamt für Steuern hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe alle hierfür erforderlichen Informationen zu **sammeln** und **auszuwerten** und die Behörden der Länder über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten **zu unterrichten**“ (Hervorhebungen nur hier)

Die Norm bestimmt in Anlehnung an § 2 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) das BZSt zur Verbesserung und Erleichterung des Vollzugs der Steuerstrafgesetze als **Zentralstelle**.<sup>27</sup> Das BZSt wird hier nur als Unterstützung der Finanzbehörden der Länder tätig. Seine Aufgabe beschränkt sich auf das Sammeln, Auswerten und Weitergeben von Informationen. Das BZSt wird also nur koordinierend und unterstützend tätig.<sup>28</sup> Diese unterstützende Tätigkeit gehört zum Bereich der Steuerverwaltung; das BZSt nimmt keine strafverfolgenden Tätigkeiten wahr.<sup>29</sup> Die

---

25 Dazu *Krumm*, in: Tipke/Kruse, Kommentar zur AO und FGO, § 5 FVG (180. Lfg. 3/2024) Rn. 1.

26 *Krumm*, in: Tipke/Kruse, Kommentar zur AO und FGO, § 5 FVG (180. Lfg. 3/2024) Rn. 1.

27 BT-Drs. 16/814, S. 18; siehe auch *Krumm*, in: Tipke/Kruse, Kommentar zur AO und FGO, § 5 FVG (180. Lfg. 3/2024) Rn. 27.

28 So von *Wedelstädt*, in: Gosch, Abgabenordnung Finanzgerichtsordnung, § 5 FVG (130. EL März 2017) Rn. 34.

29 Siehe auch *Krumm*, in: Tipke/Kruse, Kommentar zur AO und FGO, § 5 FVG (180. Lfg. 3/2024) Rn. 27.

---

verfassungsrechtliche Grundlage für diese Zusammenarbeit von Bundes- und Landesfinanzbehörden ist Art. 108 Abs. 4 Satz 1 Alt. 1 GG (Mischverwaltung). Die Verwaltung der betroffenen Steuern bleibt davon unberührt bei den Finanzbehörden der Länder. Der Handlungsspielraum für das BZSt ist also sehr begrenzt.

### 3.2. Bekämpfung von Steuergestaltungen im Zusammenhang mit der Kapitalertragsteuer (Zentralstellenfunktion)

Als Reaktion auf die Fälle des Cum-Ex-Steuerbetrugs überträgt § 5 Abs. 1 Nr. 28b FVG<sup>30</sup> dem BZSt als weitere Aufgabe:

„die Unterstützung der Finanzbehörden der Länder bei der Ermittlung von Steuergestaltungen, die die Erlangung eines Steuervorteils aus der **Erhebung oder Entlastung von Kapitalertragsteuer mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung** zum Gegenstand haben; das Bundeszentralamt für Steuern hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe alle hierfür erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten und die Behörden der Länder über die sie betreffenden Informationen zu unterrichten“ (Hervorhebungen nur hier)

Damit wird dem BZSt laut Gesetzgeber „klarstellend“ die Aufgabe zugewiesen, nicht nur in Fällen strafrechtlich relevanter Steuergestaltungen unterstützend tätig zu werden (hier gilt Nr. 28, siehe 3.1.), sondern auch zur Ermittlung von missbräuchlichen Steuergestaltungen im Zusammenhang mit der Kapitalertragsteuer.<sup>31</sup> Das BZSt wird hier wiederum nur unterstützend auf dem Gebiet der Steuerverwaltung (und nicht der Strafverfolgung) tätig. Seine Aufgabe beschränkt sich ebenso auf das Sammeln, Auswerten und Weitergeben von Informationen (siehe 3.1.). Kompetenzverlagerungen dieser Art (siehe auch 3.1.) werden dem Untersuchungsauftrag (siehe 1.) nicht gerecht, weil sie die Spezialeinheit auf eine unterstützende Tätigkeit der Finanzbehörden ohne eigene Ermittlungsbefugnisse beschränken.

### 3.3. Verwaltung der Kapitalertragsteuer

Für Teilbereiche der Verwaltung der Kapitalertragsteuer ergibt sich eine besondere Zuständigkeit des BZSt für die **Erstattung von Kapitalertragsteuer an beschränkt Steuerpflichtige**, soweit die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer mit dem Steuerabzug abgegolten ist und die beschränkte Steuerpflicht nicht auf § 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) beruht (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FVG). Damit sind alle Erstattungskonstellationen im Zusammenhang mit beschränkt Steuerpflichtigen im Falle der abgeltenden Wirkung der Kapitalertragsteuer (also in Nichtveranlagungsfällen) erfasst. Soll die Kapitalertragsteuer dagegen über eine Veranlagung angerechnet oder erstattet werden, bleiben die Landesfinanzbehörden zuständig.<sup>32</sup>

---

30 Eingefügt durch Art. 8 Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz vom 2.6.2021, BGBl. I S. 1259; siehe dazu auch BT-Drs. 19/27632, S. 27, 88.

31 So BT-Drs. 19/27632, S. 27, 88.

32 *Krumm*, in: Tipke/Kruse, Kommentar zur AO und FGO, § 5 FVG (180. Lfg. 3/2024) Rn. 3.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 FVG ermächtigt das BZSt, die Daten, die ihm aufgrund von Kapitalertragsteuer-Freistellungsaufträgen mitgeteilt werden (§ 45d EStG), zu sammeln, auszuwerten und im Rahmen des § 45d Abs. 2 EStG weiterzugeben; die Datensammlung dient der Überprüfung des Sparer-Pauschbetrags gemäß § 20 Abs. 9 EStG.<sup>33</sup> § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14a FVG betrifft die nach §§ 45b, 45c EStG übermittelten Daten zwecks Abgleich von erstatteter und abgeführter Kapitalertragsteuer.<sup>34</sup> Weitere Teilzuständigkeiten, die Fragen der Kapitalertragsteuer betreffen können, finden sich in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a FVG. Zu Aufgaben des BZSt im Zusammenhang mit der Kapitalertragsteuer siehe auch § 45c und § 45d EStG. Somit sind erhebliche Teile der Verwaltung der Kapitalertragsteuer (als Erhebungsform der Einkommensteuer) auf den Bund verlagert worden.

#### 3.4. Erweiterte Prüfungsrechte bei der Erstattung und Anrechnung von Kapitalertragsteuer (§ 50b EStG)

Im Anschluss an die Kompetenz zur Verwaltung (siehe 3.3.) ergeben sich für den Bund besondere Prüfungsrechte für die Kapitalertragsteuer. Nach § 50b EStG können die Finanzbehörden die Verhältnisse, die für die Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer von Bedeutung sind, bei den am Verfahren Beteiligten prüfen. Sinn und Zweck des § 50b EStG ist es, eine umfassende Aufklärung aller Umstände zu ermöglichen, die bei der Erstattung und Anrechnung von Kapitalertragsteuer von Bedeutung sein können. Der Begriff des Beteiligten ist daher weit zu verstehen und umfasst jedes Rechtssubjekt, das unmittelbar oder auch nur mittelbar an einem Verfahren im Sinne des § 50b EStG beteiligt ist, also etwa am Verfahren der Erstattung und Anrechnung von Kapitalertragsteuer.<sup>35</sup> Zu den Beteiligten gehören also über § 78 AO hinaus neben dem Steuerschuldner der Kapitalertragsteuer (Gläubiger der Kapitalerträge) der Entrichtungspflichtige der Kapitalertragsteuer wie zum Beispiel ausschüttende Kapitalgesellschaften, Kreditinstitute und Aussteller von Steuerbescheinigungen und andere unmittelbar oder mittelbar an dem Prüfungsverfahren beteiligte Personen.<sup>36</sup> Damit ist eine umfassende Rechtsgrundlage für die Finanzbehörden verbunden, die Verhältnisse auch bei anderen Personen als dem Steuerschuldner zu überprüfen.<sup>37</sup>

Hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit der Finanzbehörden zur Prüfung nach § 50b EStG sind grundsätzlich die Finanzämter als örtliche Landesbehörden zuständig, soweit die Verwaltung nicht auf Grund von Art. 108 Abs. 4 Satz 1 GG den Bundesfinanzbehörden oder auf Grund von Art. 108 Abs. 4 Satz 2 GG den Gemeinden übertragen worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 FVG). Für die Ausübung der besonderen Prüfungsrechte nach § 50b EStG ist wegen der Aufteilung der Verwaltungskompetenz für die Kapitalertragsteuer (siehe 3.3.) zwischen den Finanzbehörden der Länder und dem BZSt zu unterscheiden. Soweit das BZSt für das Verfahren zur Erstattung von

---

33 *Krumm*, in: Tipke/Kruse, Kommentar zur AO und FGO, § 5 FVG (180. Lfg. 3/2024) Rn. 15.

34 *Krumm*, in: Tipke/Kruse, Kommentar zur AO und FGO, § 5 FVG (180. Lfg. 3/2024) Rn. 15a.

35 FG Hessen, Beschl. vom 7.8.2012, 4 V 3084/11, BeckRS 2012, 96025.

36 *Levedag*, in: Schmidt, Einkommensteuergesetz, 44. Aufl. 2025, § 50b Rn. 1; *Einsfelder*, in: Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, Stand: 179. EL November 2025, § 50b EStG Rn. 33.

37 *Einsfelder*, in: Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, Stand: 179. EL November 2025, § 50b EStG Rn. 3.

Kapitalertragsteuer sachlich zuständig ist (siehe 3.3.), steht ihm neben den allgemeinen Ermittlungsbefugnissen auch das erweiterte Prüfungsrecht nach § 50b EStG zu.<sup>38</sup> Dieses Prüfungsrecht hat besondere Bedeutung für die Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer im Zusammenhang mit Cum/Ex-Verdachtsfällen erlangt, in denen auf § 50b EStG gestützte Prüfungen insbesondere durch das BZSt durchgeführt wurden.<sup>39</sup>

Das Beispiel der Kapitalertragsteuer zeigt, wie im Sinne des Untersuchungsauftrags (siehe 1.) Teilbereiche der Verwaltungskompetenz für Steuern einschließlich Ermittlungsbefugnissen und besonderen Prüfungsrechten auf eine Spezialeinheit des Bundes übertragen werden können.

### 3.5. Annex: Bundeszentralamt für Steuern als Strafverfolgungsbehörde

Das BZSt ist ausdrücklich als Finanzbehörde im Steuerstrafverfahren benannt (§ 386 Abs. 1 Satz 2 AO). Sachlich zuständig ist diejenige Finanzbehörde, die die betroffene Steuer verwaltet (§ 387 Abs. 1 AO). Zweck dieser Regelung ist die inhaltliche Verknüpfung zwischen der Zuständigkeit im Steuerverfahren und der Zuständigkeit im Steuerstrafverfahren mit dem Ziel, schnelle und effektive Ermittlungen durchführen zu können, und um die Fachkompetenz und die Fallkenntnis der Finanzämter zu nutzen; die Regelung dient daher der Prozessökonomie.<sup>40</sup> Das BZSt hat folglich die Strafverfolgungskompetenz nur für die ihm nach § 5 Abs. 1 FVG zur Verwaltung übertragenen Steuern.<sup>41</sup> Voraussetzung ist, dass die Aufgaben dem BZSt als Aufgaben der Steuerverwaltung zugewiesen werden; sonst zugewiesene Aufgaben, die keine Steuerverwaltung darstellen, begründen daher keine sachliche Zuständigkeit des BZSt im Steuerstrafverfahren.<sup>42</sup> Die bloße Mitwirkung einer Finanzbehörde an der Verwaltung durch eine andere Behörde reicht dafür nicht aus.<sup>43</sup> Daher genügt zum Beispiel die Mitwirkung des BZSt bei Außenprüfungen nach § 19 Abs. 3 FVG oder in Gestalt von Koordinierungs- und Datensammlungsaufgaben nicht; damit ist keine steuerstrafrechtliche Ermittlungskompetenz verbunden; diese liegt unverändert bei den Finanzämtern der Länder.<sup>44</sup>

## 4. Erweiterung der Kompetenzen des Bundes

Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Anforderungen (siehe 2.) und der bereits erfolgten Verlagerung von Verwaltungskompetenzen auf den Bund (siehe 3.) wird im Folgenden auf

---

38 *Einsfelder*, in: Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, Stand: 179. EL November 2025, § 50b EStG Rn. 17.

39 So *Einsfelder*, in: Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, Stand: 179. EL November 2025, § 50b EStG Rn. 4.

40 Es wird daher auch von der Folgezuständigkeit der Verwaltungskompetenz bzw. verlängerten Zuständigkeit gesprochen; siehe *Drüen*, in: Tipke/Kruse, Kommentar zur AO und FGO, § 387 AO (164. Lfg. 2/2021) Rn. 2, 4; kritisch *Bülte*, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, § 387 AO (274. Lfg. Juli 2023) Rn. 1, 7.

41 *Seer*, in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 25. Aufl. 2024, Rz. 24.3.

42 *Drüen*, in: Tipke/Kruse, Kommentar zur AO und FGO, § 387 AO (164. Lfg. 2/2021) Rn. 13.

43 *Bülte*, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, § 387 AO (274. Lfg. Juli 2023) Rn. 12; *Drüen*, in: Tipke/Kruse, Kommentar zur AO und FGO, § 387 AO (164. Lfg. 2/2021) Rn. 19 f.

44 Siehe *Bülte*, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, § 387 AO (274. Lfg. Juli 2023) Rn. 12; *Seer*, in: Tipke/Kruse, Kommentar zur AO und FGO, § 386 AO (154. Lfg. 10/2018) Rn. 8.

---

die Verlagerung weiterer Kompetenzen, insbesondere von Ermittlungsbefugnissen (dazu 4.1.) auf den Bund eingegangen (dazu 4.2.).

#### 4.1. Ermittlungsbefugnisse

Die Finanzbehörden haben die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben (§ 85 Satz 1 AO). Sie ermitteln den Sachverhalt von Amts wegen (Amtsermittlungsgrundsatz); sie bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen nach den Umständen des Einzelfalls sowie nach den Grundsätzen der Gleichmäßigkeit, Gesetzmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit (siehe § 88 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 AO). Zu den nach der AO zulässigen **Ermittlungsmaßnahmen** gehören als Einzelmaßnahmen das Einholen von Auskünften der Beteiligten oder Dritter (§ 93 AO) einschließlich eidlicher Vernehmungen (§ 94 AO) oder eidesstattlicher Versicherungen (§ 95 AO), Sachverständigengutachten (§ 96 AO), Vorlage von Urkunden (§ 97 AO), Inaugenscheinnahme (§ 98 AO), das Betreten von Grundstücken und Räumen (§ 99 AO), die Vorlage von Wertsachen (§ 100 AO) oder als **umfassendere Sachverhaltsaufklärungen** die betriebsnahe Veranlagung, die Umsatzsteuer-Nachschaue (§ 27b UStG), die Lohnsteuer-Nachschaue (§ 42g EStG), die Kassen-Nachschaue (§ 146b AO) oder die Außenprüfung (§ 193 AO).<sup>45</sup> Der Umfang der Ermittlungen hängt von der Aufklärungsbedürftigkeit des steuerlich relevanten Sachverhalts ab.<sup>46</sup>

Solche Ermittlungsmaßnahmen sind Teil der steuerverwaltenden Tätigkeit der Finanzbehörden mit Außenwirkung gegenüber den Steuerpflichtigen und ggf. weiteren Beteiligten. Für die Verwaltung der Einkommen- und Körperschaftsteuer einschließlich der Kapitalertragsteuer sind dafür die Finanzbehörden der Länder zuständig (siehe 2.1.). Etwas anderes gilt für die Verwaltung der Kapitalertragsteuer in Nichtveranlagungsfällen (siehe 3.3.). In diesem Fall hat der Bund (durch das BZSt) also die entsprechenden Ermittlungsbefugnisse, die durch die besonderen Prüfungsrechte des § 50b EStG noch erweitert werden (siehe 3.4.). Darüber hinausgehende Ermittlungsbefugnisse bzw. weitere Befugnisse im Steuerverwaltungsverfahren (wie zum Beispiel im Festsetzungs- und Erhebungsverfahren) können auf der Grundlage des Art. 108 Abs. 4 GG auf den Bund übertragen werden.

#### 4.2. Mögliche Kompetenzverlagerungen / Teilbereiche der Verwaltung

Dies kann zum Beispiel weitere Teilbereiche der Verwaltung der Kapitalertragsteuer (§§ 43 ff. EStG) betreffen, zum Beispiel mit Bezug auf bestimmte Kapitalerträge wie Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (GmbH-Anteile, Aktien, Genussscheine) oder mit Bezug auf fiskalisch bedeutende Inlandsfälle (wie börsennotierte Aktiengesellschaften) oder mit Bezug auf Verfahrensrechte wie bestimmte Ermittlungsbefugnisse oder Befugnisse im Festsetzungs-, Erhebungs- oder Vollstreckungsverfahren. Die Verlagerung kann auch Teilbereiche der Einkommen- und Körperschaftsteuer betreffen, so etwa mit Bezug auf bestimmte Steuerpflichtige, die zum Beispiel international tätig sind, bestimmte Geschäftsmodelle verfolgen oder bestimmte Umsatzgrößen überschreiten.

---

45 Siehe Rätke, in: Klein, AO, 19. Aufl. 2025, § 88 Rn. 38, 40.

46 Rätke, in: Klein, AO, 19. Aufl. 2025, § 88 Rn. 43.

Soweit damit jeweils nur Teilbereiche der Verwaltung auf den Bund übertragen werden, so dass die grundsätzliche Kompetenzzuordnung nach dem Trennsystem nicht umgestoßen wird, entsteht kein Konflikt zu der im Schrifttum verlangten nur „punktuellen“ Veränderung der Kompetenzzuordnung (siehe 2.4.). In diesem Rahmen ist der Gesetzgeber in der Ausgestaltung der Verlagerung weitgehend frei. Zwischen den verschiedenen Formen der Kompetenzverlagerung in der Steuerverwaltung besteht auch kein Rangverhältnis; ebenso macht das GG dem Gesetzgeber auch für die nähere **Ausgestaltung der Abweichungsformen keine Vorgaben**.<sup>47</sup> In der Wahl der Kooperationsformen ist der Gesetzgeber daher frei.<sup>48</sup> Als zuständige Bundesbehörde kommt das BZSt oder eine andere Bundesbehörde („Spezialeinheit“) in Betracht. Ob es dadurch zu einer erheblichen Verbesserung oder Erleichterung des Steuervollzugs kommt, hängt von der jeweiligen Maßnahme ab. Zur Frage, ob der Gesetzgeber dabei einen Beurteilungsspielraum hat, siehe 2.3. Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen.

#### 4.3. Gleichmäßiger Steuervollzug

Die Möglichkeiten zur Kompetenzverlagerung zwischen Bund und Ländern bei der Steuerverwaltung haben – nach nahezu einhelliger Auffassung – den Zweck, dem Bundesgesetzgeber Flexibilität zu verschaffen (siehe bereits 2.2.),<sup>49</sup> um „ein zweckmäßiges und anpassungsfähiges Steuerverwaltungssystem“ zu garantieren.<sup>50</sup> Diese Flexibilität hat allerdings nicht nur eine verwaltungspraktische bzw. organisatorische Seite, sondern auch eine materiell-rechtliche, normative Bedeutung. Der gleichmäßige Vollzug der Steuergesetze gemäß § 85 Satz 1 AO (siehe 4.1.) ist zugleich ein Verfassungsauftrag. Ohne gleichmäßigen Vollzug ist das jeweilige Steuergesetz selbst wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig.<sup>51</sup> Auf die besondere Bedeutung des Organisationsrechts für das materielle Steuerrecht und die Interdependenz zwischen beiden weist insbesondere *Drüen* hin. Das Organisationsrecht müsse (wie das Verfahrensrecht) die Weichen für den verfassungsmäßigen, insbesondere gleichheitgerechten Vollzug der Steuergesetze stellen.<sup>52</sup> So dienen die Möglichkeiten des Art. 108 Abs. 4 GG gerade der Steuergleichheit.<sup>53</sup> Erweist sich der Vollzug der Steuergesetze durch die Länder als „defizitär“<sup>54</sup>, muss der Bundesgesetzgeber also reagieren können, nicht nur um die Verwaltung effizienter zu machen und das

---

47 Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 108. EL August 2025, Art. 108 Rn. 49.

48 Siekmann/Drüen, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 108 Rn. 11a.

49 BVerfG, Beschluss vom 27.6.2002, 2 BvF 4/98, BVerfGE 106, 1, 20, 26; *Drüen*, in: Krüper, Die Organisation des Verfassungsstaats, Festschrift Morlok, 2019, Seite 587, 597, 599 (Art. 108 Abs. 4 GG unterstreiche, dass auch der demokratische Rechtsstaat die Organisationsgewalt für organisatorische Experimente benötige).

50 Seer, in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 25. Aufl. 2024, Rn. 2.78.

51 Zu dieser Rspr. des BVerfG siehe Hey, in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 25. Aufl. 2024, Rn. 3.113.

52 *Drüen*, in: Krüper, Die Organisation des Verfassungsstaats, Festschrift Morlok, 2019, Seite 587, 601; siehe auch Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 30.4.1968, BT-Drs. V/2861, Ziffer 163 der Begründung.

53 *Drüen*, in: Krüper, Die Organisation des Verfassungsstaats, Festschrift Morlok, 2019, Seite 587, 601.

54 So beschreiben *Siekmann/Drüen*, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 108 Rn. 30 die Realität des Gesetzesvollzugs.

Steueraufkommen zu sichern, sondern auch um die Rechtsstaatlichkeit des Steuervollzugs zu gewährleisten.

Gerade im Hinblick auf die Gesetzmäßigkeit und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung (siehe 2.3.) dürften Kompetenzverlagerungen auf den Bund zur Schaffung einer Spezialeinheit für Steuerkriminalität gut begründbar sein, wenn sie zur Bekämpfung internationaler bzw. erheblicher Steuerkriminalität beitragen können.

#### 4.4. Zweckmäßigkeit der Kompetenzverlagerung

Für Verlagerungen auf den Bund muss dargelegt werden, inwieweit die Verwaltung durch Bundesbehörden konkret verbessert bzw. erleichtert wird, obwohl die Einkommen-, Körperschaft- und Kapitalertragsteuer bereits im Wege der Bundesauftragsverwaltung verwaltet werden (siehe 2.1.) und das BZSt bereits gewisse Kompetenzen hat (siehe 3.). Mögliche Vorteile einer Verwaltung durch den Bund können beispielsweise in einer besseren Koordinierung der Verwaltung in vergleichbaren Fällen und in einer besseren Bewältigung von komplexen bzw. internationalen Sachverhalten liegen. Dies gilt insbesondere, wenn einzelne Landesfinanzverwaltungen unterschiedliche Profile und Personalstärken aufweisen.

Dabei müssen mögliche Nachteile bedacht werden, die sich aus einer weiteren Aufteilung der Verwaltung derselben Steuer auf Bund und Länder ergeben. Mit jeder weiteren Verlagerung von Teilbereichen der genannten Steuern werden doppelte Verwaltungsstrukturen geschaffen. Der dafür notwendige Personalbedarf muss gedeckt werden. Dabei müssen auch Konsequenzen dieser doppelten Verwaltungsstruktur zum Beispiel für die Koordination der beiden Ebenen und für die Bereiche Personalgewinnung und -entwicklung, Ausbildung oder Informations- und Wissensmanagement mitbedacht werden. Zudem besteht ggf. die Gefahr, dass neben einer Verwaltung für die „wichtigen“ Steuerfälle eine weniger bedeutsame Verwaltung für die „kleinen“ Steuerfälle entsteht, was auch zu einer Auseinanderentwicklung der verfahrensrechtlichen Handhabung der Steuerfälle führen kann. Dies darf die Gleichmäßigkeit des Steuervollzugs nicht beeinträchtigen (siehe 4.3.). Jedenfalls müssen doppelte Zuständigkeiten von Bundes- und Landesbehörden vermieden und die Verlagerung der Kompetenzen genau abgegrenzt werden. Ihren Gesetzentwurf zur Änderung des damaligen Art. 108 GG begründete die Bundesregierung im Jahr 1968 u.a. damit, unterschiedliche behördliche Zuständigkeiten für die Verwaltung der Gemeinschaftssteuern zu beseitigen, weil diese von der gleichen Behörde verwaltet werden müssten.<sup>55</sup>

Wenn statt abgrenzbarer Teilbereiche der Steuern Teile des Verwaltungsverfahrens auf den Bund verlagert werden, stellen sich zum Teil andere Herausforderungen. Die notwendige Abgrenzung hat hier nach prozessualen Schritten zu erfolgen. Insbesondere ist dann sicherzustellen, dass die verschiedenen Schritte in dem Verwaltungsverfahren eines Steuerpflichtigen zwischen den Ebenen koordiniert und die notwendigen Informationen weitergereicht werden.

---

55     Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 30.4.1968, BT-Drs. V/2861, Ziffer 160 f. der Begründung („unbefriedigende Teilzuständigkeit“).

## 5. Zusammenfassung

Art. 108 Abs. 4 GG ermöglicht die Übertragung von Verwaltungskompetenzen für Steuern auf den Bund (siehe 2.). Ob damit Kompetenzen im Sinne einer Verwaltung von Steuern im Außenverhältnis gegenüber den Steuerpflichtigen oder lediglich eine Mitwirkung im Sinne einer Zusammenarbeit oder Unterstützung der Finanzbehörden der Länder verbunden ist (siehe zu gegenwärtigen Beispielen 3.), ist eine Frage der gesetzlichen Ausgestaltung im Einzelfall. Art. 108 Abs. 4 GG erlaubt beides und überlässt die Entscheidung mit weitem Spielraum für die Ausgestaltung der Abweichungsformen dem Gesetzgeber. Im Hinblick auf mögliche Kompetenzverlagerungen in sachlichen oder verfahrensrechtlichen Teilbereichen der Steuerverwaltung sind Aspekte der Gleichmäßigkeit des Steuervollzugs und der Zweckmäßigkeit der Kompetenzverlagerung zu berücksichtigen (siehe 4.).

\*\*\*